# Vernehmlassungsentwurf, RR 6.6.2017 [Geschäftsnummer]

## Gesundheitsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

beschliesst:

#### I.

Der Erlass bGS <u>811.1</u> (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

#### Art. 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton:

a<sup>ter</sup>) (neu) kann sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell beteiligen;

## Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)

Ambulanter Notfalldienst

- a) Mitwirkungspflicht und Organisation (Überschrift geändert)
- <sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- <sup>1bis</sup> Die Organisation der ambulanten Notfalldienste ist Aufgabe der Berufsverbände. Das Departement Gesundheit und Soziales gibt ihnen die dafür notwendigen Informationen von sich aus bekannt.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Organisationsvorgaben machen. Ist die Gesundheitsversorgung durch die Organisation nicht gewährleistet, trifft er die erforderlichen Massnahmen.

## [Geschäftsnummer] Vernehmlassungsentwurf, RR 6.6.2017

#### Art. 42a (neu)

### b) Ersatzabgabe

- <sup>1</sup> Die Berufsverbände erheben von den Ärztinnen und Ärzten sowie den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden, eine Ersatzabgabe.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr. Sie ist angemessen zu reduzieren, wenn die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte:
- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahres erfüllen;
- b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben; oder
- wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden.
- <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.

#### Art. 66b Abs. 4 (neu)

Verfügungen der Berufsverbände im Rahmen von Art. 42 und Art. 42a sind mit Rekurs beim Departement anfechtbar.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

#### IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.